



**AMTLICHE  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTEREGION AACHEN**



AACHEN, DEN 15. Juli 2019

NR. 15

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

**I. Behörde, für die zugestellt wird:**

StädteRegion Aachen,  
Der Städteregionsrat  
A 32.1 – Amt für Ordnungsangelegenheiten  
Zollernstraße 20, 52070 Aachen

**II. Zustellungsadressat (Person/Firma)**

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
DÜVERT NORBERT SALMSRASSE 19  
IN 55222 STOLBERG

**III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird**

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von:  
Bußgeldbescheid 340620048345 07.05.2019

**IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann**

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 08.07.2019

*Der Städteregionsrat  
i. A. Blaskowitz*

**II. Zustellungsadressat (Person/Firma)**

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
KOLAJ ARTAN MAARSTRASSE 47 IN  
52511 GEILENKIRCHEN

**III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird**

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von:  
Bußgeldbescheid 340660010850 25.03.2019

**IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann**

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 09.07.2019

*Der Städteregionsrat  
i. A. Blaskowitz*

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

**I. Behörde, für die zugestellt wird:**

StädteRegion Aachen,  
Der Städteregionsrat  
A 33 – Ausländeramt  
52090 Aachen

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
BERRICHE MOHAMED GROSSKÖLNSTRASSE 6  
SLIM IN 52062 AACHEN

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von:  
Anhörung 116014 27.06.2019

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstr. 1, 52068 Aachen (Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz) und kann dort während der Öffnungszeiten Mo u. Di 08.00 – 15.00 Uhr, Mi 08.00 – 16.45 Uhr, Do 08.00 – 13.00 Uhr u. Fr 08.00 – 12.00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 12.07.2019 *Der Städteregionsrat  
i.A. Desgronte*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

### I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,  
Der Städteregionsrat  
A 33 – Ausländeramt  
52090 Aachen

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
UTEPBERGE- MAXAT DENNEWARTSTRASSE 20  
NOV IN 52068 AACHEN

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von:  
Ordnungsverfügung 77555 07.05.2019

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstr. 1, 52068 Aachen (Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz) und kann dort während der Öffnungszeiten Mo u. Di 08.00 – 15.00 Uhr, Mi 08.00 – 16.45 Uhr, Do 08.00 – 13.00 Uhr u. Fr 08.00 – 12.00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 12.07.2019 *Der Städteregionsrat  
i.A. Krey*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

### I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,  
Der Städteregionsrat  
Amt 36 – Straßenverkehrsamt  
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
LANGE GERD PATTERNHOF 18  
ALFRED IN 52249 ESCHWEILER

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von:  
Festsetzung 36.1/2019/113/VA/CS 12.07.19

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 12.07.2019

*Der Städteregionsrat  
i. A. Frau Schürmann*

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
ROADRUNNER HAUPTSTR. 105  
INTERNATIONAL IN 52499 BAESWEILER  
GMBH

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von:  
Festsetzung 36.1/2019/128/VA/CS 04.07.19

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 04.07.19

*Der Städteregionsrat  
i. A. Frau Schürmann*

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
ROADRUNNER HAUPTSTR. 105  
INTERNATIONAL IN 52499 BAESWEILER  
GMBH

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von:  
Festsetzung 36.1/2019/127/VA/CS 04.07.19

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 04.07.19

*Der Städteregionsrat  
i. A. Frau Schürmann*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

### I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,  
Der Städteregionsrat  
Amt 36 – Straßenverkehrsamt  
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
JASSEM MUSTAFA DANZIGER STR. 14  
BILAL IN 52222 STOLBERG

### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von:  
Ordnungsverfügung 36.1/2019/130/VA/TZ 11.07.19

### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

nen. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 11.07.19

*Der Städteregionsrat  
i. A. Frau Tzoukalas*

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
MANJEROVIC VALENTINO MÜNSTERAU 140  
IN 52224 STOLBERG

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von:  
Ordnungsverfügung 36.1/2019/125/VA/AH 28.06.19

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 28.06.19

*Der Städteregionsrat  
i. A. Frau Heitzer*

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
MARPE JÜRGEN WILDENHOF 2  
DETLEF IN 52152 SIMMERATH

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von:  
Ordnungsverfügung 36.1/2019/124/VA/TZ 28.06.19

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 28.06.19

*Der Städteregionsrat  
i. A. Frau Tzoukalas*

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
ROSTAS GABI SALMSTR. 35  
IN 52222 STOLBERG

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von:  
Ordnungsverfügung 36.1/2019/129/VA/BR 10.07.2019

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 10.07.19

*Der Städteregionsrat  
i. A. Frau Breuer*

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
SCHMIDT DENNIS AKAZIENSTR. 12  
IN 52080 AACHEN

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von:  
Ordnungsverfügung 36.1/2019/126/VA/TZ 03.07.19

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00

Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 03.07.19

*Der Städteregionsrat  
i. A. Frau Tzoukalas*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

#### I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,  
Der Städteregionsrat  
Amt 36 – Straßenverkehrsamt  
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

#### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
KARAPUNAR NECATI BUSCHSTR. 153  
IN 52222 STOLBERG

#### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten/Kassenzeichen: Datum von:  
36.1/2019/128/SA/H4 04.07.19

#### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 04.07.19

*Der Städteregionsrat  
i. A. Frau Hagen*

## STÄDTEREGION AACHEN

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung der Städteregion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 04.07.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte

Aachen, den 05.07.2019

*Der Städteregionsrat  
Dr. Tim Grüttemeier*

## GEBÜHRENSATZUNG DER STÄDTEREGION AACHEN

### für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 04.07.2019

Der Städteregionstag der Städteregion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 270) und der §§ 2, 3, 6, 7, 8, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 750, 793) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Gebührensatzung der Städteregion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle beschlossen:

#### § 1

##### Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Die Städteregion Aachen ist Trägerin des Rettungsdienstes

stes im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 in der derzeit gültigen Fassung. Darüber hinaus ist sie Trägerin von Rettungs- und Notarztwachen, in dieser Funktion erhebt sie Gebühren im Sinne dieser Satzung.

- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es (§ 2 RettG NRW) – bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder in Diagnose- und geeignete Behandlungseinrichtungen zu befördern (Notfallrettung),
  - Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten
  - sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal
  - zu befördern (Krankentransport),
  - – eine größere Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen
  - zu versorgen.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

## § 2

### Gegenstand der Gebühren und Gebührentarif

- (1) Für Einsätze im Rettungsdienst erhebt die Städteregion Aachen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebühren werden auch erhoben:– für den Einsatz eines bestellten Krankenkraftwagens ohne Benutzung oder einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Tätigwerden, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht,

## § 3

### Einsatzgrundsätze

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungsmitteln trifft die städteregionale Leitstelle.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihr/ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (3) Die Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer bestimmen die Wegstrecken bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

## § 4

### Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Rettungs- oder Krankentransportwagens. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.
- (2) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Städteregion Aachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kommunaler Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

## § 5

### Gebührensanspruch und Gebührensschuldner

- (1) Der Gebührensanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache.
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder bestellt hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle missbräuchlicher Bestellung ist der Verursacher gebührenpflichtig. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.
- (4) Hat eine Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger für ein Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben oder steht die Mitgliedschaft der oder des Transportierten in einer Krankenkasse oder bei einem anderen Kostenträger fest, so steht es der Städteregion Aachen frei, die Gebühren von der Krankenkasse oder beim Kostenträger einzuziehen.

## § 6

### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Kasse der Städteregion Aachen zu zahlen; sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 7

### Berechnung der Gebühren

- (1) Für die Durchführung von Transporten innerhalb des Städteregionsgebietes werden Pauschalgebühren gemäß Ziff. 1.a bzw. 1.c des anliegenden Gebührentarifs erhoben.
- (2) Bei Transporten ab dem 101. km wird zusätzlich zu den Gebühren gem. Abs. 1 eine Gebühr für die ab dem 101. zurückgelegten Kilometer gem. Ziff. 1.b bzw. 1.d des Gebührentarifs erhoben.
- (3) Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug erhöhen sich die Gebühren gem. Ziff. 1.a und 1.b des Gebührentarifs um 50 %. Die Gesamtsumme wird von den Gebührenschauldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
- (4) Soweit Begleitpersonen mitgenommen werden, erfolgt dies unentgeltlich.

## § 8

### Notarztgebühren

- (1) Bei Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes wird für die Inanspruchnahme (Notärztin/Notarzt, Fahrerin/Fahrer des Notarzteinsatzfahrzeuges und Notarzteinsatzfahrzeug) eine Pauschalgebühr gem. Ziff. 2.a und 2.b des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Die Gebühr gem. Ziff. 2 a des Gebührentarifs wird ebenfalls für den Verlege-Notarzt bei der notärztlichen Begleitung von Patienten, die in ein anderes Krankenhaus oder in eine sonstige medizinische Einrichtung transportiert werden müssen, erhoben (Notarzt-Begleitfahrten).
- (3) Werden mehrere Personen an einer Einsatzstelle notärztlich untersucht oder bei ihrem Transport von einer Notärztin oder einem Notarzt begleitet, so erhöht sich die Gebühr gem. Ziff. 2 des Gebührentarifs um 50 %. Die erhöhte Gebühr wird von den untersuchten bzw. beförderten Personen anteilig erhoben.

## § 10

### Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich eine in § 3 Abs. 1 bezeichnete Leistung bestellt, ohne dass ein Notfall oder die die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vorliegt. Gegen den Betroffenen kann eine Geldbuße verhängt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353).
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 OWiG sowie der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Vierten Strafrechtsänderungsgesetz vom 11.03.1975 in der Fassung der Verordnung vom 15.01.2008 (GV. NRW. S. 133) ist die örtliche Ordnungsbehörde.
- (5) Der absichtliche oder wissentliche Missbrauch des Notrufes oder von Notzeichen ist gem. § 145 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

## GEBÜHRENTARIF ZUR GEBÜHRENSATZUNG der Städteregion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle

### 1. Gebühren für Transporte

- a. mit Krankentransportwagen (KTW) innerhalb der Städteregion Aachen bei Beförderung einer Person **332,60 €**
- b. mit KTW ab dem 101 km pro Kilometer zusätzlich zu 1.a. **1,02 €**
- c. mit Rettungswagen (RTW) innerhalb der Städteregion Aachen bei Beförderung miteiner Person **581,33 €**
- d. mit RTW ab dem 101 km pro Kilometer zusätzlich zu 1.c. **1,02 €**
- e. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug erhöht sich die gem. Ziff. 1.a und 1.c berechnete Gebühr für jede weitere Person um 50 %. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

### 2. Gebühren für notärztliche Leistungen

- a. Inanspruchnahme des Notarztes 416,86 €
- b. Einsatz des Notarztsinsatzfahrzeuges 334,41 €
- c. Bei Untersuchung/Begleitung mehrerer Personen an einer Einsatzstelle/in einem Fahrzeug erhöht sich die Gebühr gem. Ziff 2.a und 2.b um 50 %. Diese Gebühr wird von den untersuchten/beförderten Personen anteilig erhoben.

### 3. Vorsätzliche Fehlalarmierung volle Gebühr gem. Ziff. 1 und 2.

### 4. Für die Inanspruchnahme der Leitstelle werden folgende Gebühren je Einsatz erhoben:

- a. Rettungswagen (RTW) bei aufgeschaltetem Notruf (Stand 01.08.2019: Stadt Aachen, Stadt Alsdorf, Stadt Herzogenrath und Städteregion Aachen) **51,44 €**
- b. RTW bei nicht aufgeschaltetem Notruf (Stand 01.08.2019:Stadt Eschweiler und Stadt Stolberg) **35,23 €**
- c. Krankentransportwagen (KTW) bei aufgeschaltetem Notruf (Stand 01.08.2019: Stadt Aachen, Stadt Herzogenrath und Städteregion Aachen) **33,89 €**
- d. KTW bei nicht aufgeschaltetem Notruf (Stand 01.08.2019: Stadt Eschweiler) **25,91 €**
- e. Notarzt incl. des erforderlichen Notarztsinsatzfahrzeuges für die Stadt Aachen **17,27 €**
- f. Notarzt incl. des erforderlichen Notarztsinsatzfahrzeuges für die Städteregion Aachen **33,78 €**
- g. Für die Inanspruchnahme der Leitstelle wird je Einsatz des Rettungshubschraubers (RTH) eine Gebühr in Höhe von **50,62 €** erhoben.

Aachen, den 05.07.2019

*Der Städteregionsrat  
Dr. Tim Grüttemeier*

## STÄDTEREGION AACHEN

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Städteregion Aachen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 05.07.2019

*Der Städteregionsrat  
Dr. Tim Grüttemeier*

# SATZUNG DER STÄDTEREGION AACHEN ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN

## für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1

Der Städteregionstag der Städteregion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 270) und der §§ 2, 3, 6, 7, 10, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 750, 793) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Städteregion Aachen sowie die Stadt Aachen, die Kreise Düren, Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis (Bedburg und Elsdorf) und Euskirchen (Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich) bilden nach § 10 Abs. 2 RettG eine Trägergemeinschaft für den Betrieb des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“.

Durch den Luftrettungserlass des MAGS (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25.10.2006 – III 8 – 0714.1.3, Ziffer 2.4) wurde die Städteregion Aachen mit den sich aus dem Betrieb und Einsatz des Rettungshubschraubers ergebenden Aufgaben betraut (Kerträger).

Durch den Erlass wurde als Standort des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ Würselen benannt und als regelmäßiger Einsatzbereich das Gebiet der Städteregion Aachen sowie die Stadt Aachen, die Kreise Düren, Heinsberg, die Städte Bedburg und Elsdorf und die Städte/Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich festgelegt. Zum Einsatzbereich gehören außerdem auch angrenzende Gebiete in Belgien und in den Niederlanden.

### § 2

#### Aufgaben

Aufgabe des Rettungshubschraubers sind die Notfallrettung gemäß § 3 Abs. 3 RettG NRW sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörde richten. Im Rahmen der Notfallrettung (in der Regel im Gebiet, das in § 1 Satz 2 bestimmt ist), hat der Rettungshubschrauber folgende Aufgaben:

- schnelle Heranführung des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals an den Notfallort zur Durchführung lebensret-

tender Maßnahmen und Herstellung der Transportfähigkeit von Notfallpatienten (Primärversorgungsflüge);

- Transport von Notfallpatienten vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden (Primärtransportflüge);
- Transport medizinisch erstversorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein anderes für die weitere medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus nach ärztlicher Indikation (Sekundärtransportflüge);
- darüber hinaus kann er auch zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr und in besonders dringenden Fällen für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischem Gerät eingesetzt werden (Sachtransportflüge).

### § 3

#### Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ trifft gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 RettG NRW die Leitstelle der Städteregion Aachen entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.

Der Pilot des Hubschraubers bestimmt die Flugstrecke bei Einsätzen unter Berücksichtigung der Luftverkehrslage und der meteorologischen Gegebenheiten selbst.

### § 4

#### Gebühren

Für den Einsatz des Rettungshubschraubers erhebt die Städteregion Aachen Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Maßgeblich für die Gebühr sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Der Gebührensanspruch entsteht mit Start des Hubschraubers.

Gebühren werden auch erhoben

- für den Einsatz des bestellten Rettungshubschraubers ohne Benutzung, Personen- und Materialtransporte,
- eine vorsätzliche grundlose Alarmierung
- Beobachtungs- und sonstige Unterstützungsflüge für andere Behörden im Rahmen der Amtshilfe.

### § 5

#### Gebührenbefreiung

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Hierfür gelten die Vorschriften des § 77 Abs. 3 GO NRW sowie gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 KAG die dort bezeichneten Vorschriften über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen nach dem Fünften Teil der Abgabenordnung zu Erhebungsverfahren bei Forderungen.

### § 6

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist - unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit - derjenige,



der die Leistungen des Luftrettungsdienstes

- in Anspruch nimmt,
- bestellt hat oder
- in dessen Auftrag die Leistung angefordert wird.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Im Falle missbräuchlicher Bestellung ist der Besteller gebührenpflichtig.

## § 7

### **Festsetzung / Fälligkeit**

Die Gebühren werden vom Städteregionsrat der Städteregion Aachen in einem den Gebührenschriftstellern zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschriftsteller fällig und an die Kasse der Städteregion Aachen zu zahlen; sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

## § 8

### **Begleitpersonen**

Ein Transport von Begleitpersonen ist grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen ist dem Piloten eine abweichende Entscheidung vorbehalten. Ein Anspruch besteht nicht. Für den Transport von Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

## **GEBÜHRENTARIF**

zur Satzung der Städteregion Aachen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph Europa 1“ (Luftrettungssatzung) vom 04. Juli 2019

Gebühren für den Einsatz des Rettungshubschraubers pro Flugminute **106,99 €**

Aachen, den 05.07.2019

*Der Städteregionsrat  
Dr. Tim Grüttemeier*

## **STÄDTEREGION AACHEN**

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Fortführung des Nachweises von Lagebezeichnungen, Bodenschätzungsergebnissen und Eigentümerangaben**

Das Kataster- und Vermessungsamt der StädteRegion Aachen hat den Nachweis von Lagebezeichnungen, Bodenschätzungsergebnissen und Eigentümerangaben im Automatisierten Liegenschaftskatasterinformationssystem (AL-KIS) fortgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 01. April

2014 (VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 23. Juli 2015 (DVOzVermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Kataster- und Vermessungsamt der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen, Gebäude F, Raum 132/133

**in der Zeit vom 29.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019**

**montags, dienstags, donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
mittwochs von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und  
freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.**

Während der Offenlegungszeiten wird den Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, sowie Inhabern und Inhaberinnen grundstücks-gleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises der sie betreffenden Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen. Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

### **Belehrung über den Rechtsbehelf:**

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Postfach 101051, 52010 Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Aachen, den 26.06.2019

*Der Städteregionsrat  
i. A. gez. Irene Littek-Braun  
Ltd. Städteregionsvermessungsdirektorin*

## **GRENZLANDTHEATER AACHEN DER STÄDTEREGION AACHEN GMBH**

### **Amtliche Bekanntmachung**

Die Gesellschafterversammlung der Grenzlandtheater Aachen der StädteRegion Aachen GmbH hat am 27.06.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

1. Den Jahresabschluss per 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 1.454.025,88 € und mit einem Fehlbetrag in Höhe von 85.940,33 € festzustellen.
2. Den Jahresfehlbetrag per 31.12.2018 in Höhe von 85.940,33 € durch einen Zuschuss der Gesellschafterin StädteRegion Aachen auszugleichen.“

Der Jahresabschluss mit Lagebericht liegt während der Geschäftszeit in der Theaterverwaltung, Friedrich-Wilhelm-Platz 5-6, 52062 Aachen zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 13.05.2019 folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

#### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:**

„Wir haben den Jahresabschluss der Grenzlandtheater Aachen der StädteRegion Aachen GmbH, Aachen, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Grenzlandtheater Aachen der StädteRegion Aachen GmbH, Aachen, für das Geschäftsjahr vom 1.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

#### **Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse**

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Aachen, den 05.07.2019

*Grenzlandtheater Aachen  
der StädteRegion Aachen GmbH  
Hermann Fuchs (Geschäftsführer)*